

Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Maschinen und maschinellen Anlagen (im Folgenden zusammenfassend „Maschine“ genannt) einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten (Lieferung von Maschinen und Erbringung weiterer Leistungen im Folgenden zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt) ein. Die vorliegenden Bedingungen liegen in der Regel den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (zusammenfassend im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt) vereinbarten einzelvertraglichen Regelungen (z.B. Rahmenvertrag) zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Preise und Gewichte

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2.2 Die Preise schließen erforderliche Maßnahmen gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden ein.

2.3 Kosten für Transport, Transportversicherung, Verpackung und deren Rückvergütung sind in der Preisstellung getrennt anzugeben. Entsprechendes gilt hinsichtlich Kosten für Montage und Inbetriebnahme einer Maschine, soweit solche Kosten berechnet werden. Hierbei sind die Kosten in ihrer Gesamthöhe unter Nennung des Stunden- bzw. Tagesatzes und Reise- und Übernachtungskosten oder entsprechend einer abweichenden Vereinbarung, z.B. Pauschalpreis, aufzuführen.

3. Zahlung

3.1 Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.2 Bei fehlerhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.3 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

5. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

6. Umfang und Ausführung

6.1 Der Auftragnehmer liefert, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der vereinbarten, der stillschweigend vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheiten notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst hohe Standzeit haben.

6.2 Der Auftraggeber stellt am Aufstellungsort in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; im Übrigen darf für Heizzwecke elektrische Energie nicht verwandt werden. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.

6.3 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

6.4 Von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer beigestellte Komponenten (wie z.B. Teile der Automation, Werkzeuge, Spannmittel, Absaugung etc.) (nachfolgend „Komponenten“) bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese sind als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und von anderen Sachen getrennt zu lagern, so dass jederzeit erkennbar ist, dass der Auftraggeber Eigentümer der Komponenten ist. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung bzw. Umbildung von Komponenten und der Zusammenbau bzw. Verbau von Komponenten in Maschinen zu einem Gesamterzeugnis erfolgen im Auftrag des Auftraggebers. Es besteht Einvernehmen, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Komponenten zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem Gesamterzeugnis ist. Dies gilt auch dann wenn einer der übrigen Erzeugnisbestandteile den Hauptbestandteil darstellt. Das Gesamterzeugnis bzw. die Komponenten werden insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt.

6.5 Eine positive Lieferantenerklärung gemäß 2006/42/EG - oder neuerem Stand - ist Bestandteil der vereinbarten Leistung (CE-Zeichen/Konformitätserklärung).

6.6 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

6.7 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unterauftragnehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung des Auftraggebers.

7. Liefer- und Versandvorschriften, Verpackung

7.1 Vom Auftraggeber vorgegebene Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich wertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

7.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionschäden, Brandschutz

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

9. Leistungsnachweis und Abnahme

9.1 Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom Auftraggeber angegebenen Stelle statt. Der Auftragnehmer muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen, die einen vorherigen Probetrieb erfordern, in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann die Maschine auch während des Probetriebes für die Produktion genutzt werden. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten

jeweils selbst.

9.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine mit der Maschinen RL sowie allen übrigen ggf. anwendbaren produktrechtlichen Vorschriften (wie NiederspannungsRL, EMV-RL, o.ä.

9.4 Die erfolgreiche Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.

10. Mängelanzeige

Mängel der Leistung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In soweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Mängelhaftung und Haftung

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängel (nachfolgend „Verjährungsfrist“) beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Termin der erfolgreichen Abnahme, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Für den Fall, dass sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, ist der Auftraggeber bereit, auf Wunsch des Auftragnehmers eine angemessene Längstfrist zu vereinbaren. Die Verjährungsfrist für Mängel hinsichtlich Ersatzteilen beträgt 24 Monate nach deren erfolgreichem Einbau und endet spätestens 36 Monate nach Leistung an den Auftraggeber.

11.2 Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesserte Leistungen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Leistungen kostenlos zu ersetzen.

11.3 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können die zur Schadensabwehrerforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung bleiben unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

11.4 Für im Rahmen einer Mangelbeseitigung erfolgte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist im Sinne der Ziffer 11.2 mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den tatsächlich auch erfolgten ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen.

11.5 Für alle Teile der Maschine, die wegen einer Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Mangelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.

11.6 Ist eine Nacherfüllung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleiben sonstige Rechte des Auftraggebers unberührt.

11.7 Hinsichtlich darüber hinaus gehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Schutzrechte

12.1 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Maschine aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Er stellt den Auftraggeber und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung

solcher Schutzrechte frei.

12.2 Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeleglichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlichen entgegenzuwirken.

12.4 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Maschine mitteilen.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung der Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Software

14.1 Soweit zu den Leistungen des Auftragnehmers die Lieferung von Standardsoftware oder die Erstellung und Lieferung von individueller Software gehört, erhält der Auftraggeber hieran die nachfolgend näher beschriebenen Nutzungsrechte:

14.2 Der Auftraggeber erhält an Standardsoftware das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassende Nutzungsrecht.

14.3 An den für den Auftraggeber individuell entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.

14.4 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

14.5 Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

14.6 Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

15. Datenschutz und -sicherheit

15.1 Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Erfüllung des Vertragszwecks oder für Abrechnungszwecke verarbeitet.

15.2 Sofern personenbezogene Daten durch den Auftraggeber verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese vertraulich und gemäß den gesetzlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu nutzen. Jedwede Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

15.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen technische und organisatorische Maß-

nahmen und andere Schutzmaßnahmen zu treffen.

16. Informations- und Cyber-Sicherheit

16.1 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten des Auftraggebers implementiert und unterhält.

16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen des Auftraggebers betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Auftraggeber den Cyber-Sicherheit Vorfall entdeckt.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Auftragnehmers, freizustellen und schadlos zu halten.

17. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

17.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß un-terzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für um-satzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

17.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt und wird für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung senden:

- SAP-Materialnummer
- Warenbeschreibung
- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN)
- Handelspolitischen Warenursprung (HS-Code)
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an den Auftraggeber gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlichen Feststellungen zu unterrichten.

17.4 Auftragnehmer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert dem Auftraggeber Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

18. REACH, CLP, RoHS

18.1 Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der Verordnung erforderlich, registriert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen der Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen.

18.2 Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

18.3 Der Auftragnehmer hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

19. Conflict Minerals

Der Auftragnehmer akzeptiert die Sorgfaltspflicht, seine Lieferkette laufend zu überprüfen und jährlich aktualisierte Angaben zu Conflict Minerals zu machen (CMRT). Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung dafür, die Verwendung von Conflict Minerals zu vermeiden und dem Compliance-Programm gemäß Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den Regeln darin zu folgen.

20. Geheimhaltung

20.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

20.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und nicht für anderweitige Zwecke des Auftragnehmers verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

20.3 Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

20.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

21. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Auftraggebers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Auftraggeber maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Auftraggeber und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke des Auftragnehmers und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

22. Allgemeines

22.1 Für neue Anfragen und Angebote sind die Vorgaben der VDI-Richtlinie 2856 einzuhalten, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

22.2 Falls keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, sind neue Angebote in zweifacher Ausführung an den Auftraggeber zu senden und so zu kennzeichnen, dass sie vom Auftraggeber ohne besonderen Aufwand der entsprechenden Anfrage zugeordnet werden können, vorzugsweise durch die Auftraggeber-Projektnummer.

23. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen unberührt.

Ergänzend zu den Vertragsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

24. Compliance/ Code of Conduct (CoC)

Der Auftragnehmer akzeptiert mit der Auftragsannahme, den auf unserer Website (<https://www.frankenguss.de/de/service/downloads>) zur Verfügung gestellten Code of Conduct (CoC).